

SATZUNG DES KNEIPP-VEREINS ROSENHEIM E.V.

Inhaltsverzeichnis

V. Allgemeine Beschreibung des Vereins

- § 1 Name und Sitz des Vereins und allgemeine Angaben
- § 2 Zweck des Vereins
- § 3 Arbeitsgebiete des Vereins

V. Mitgliedschaft

- § 4 Erwerb der Mitgliedschaft
- § 5 Bundeszeitschrift
- § 6 Ehrenmitglieder
- § 7 Ehrennadeln und Verbandsabzeichen
- § 8 Rechte der Mitglieder
- § 9 Pflichten der Mitglieder
- § 10 Ende der der Mitgliedschaft

V. Finanzwesen des Vereins

- § 11 Allgemeines
- § 12 Mitgliedsbeitrag
- § 13 Gemeinnützigkeit

V. Die Vertretung und Verwaltung des Vereins

- § 14 Organe des Vereins
- § 15 Ordentliche Mitgliederversammlung
- § 16 Außerordentliche Mitgliederversammlung
- § 17 Der Vorstand
- § 18 Der Beirat
- § 19 Die Rechnungsprüfer
- § 20 Gemeinsame Sitzungen Vorstand mit Beirat
- § 21 Protokolle

V. Neufassung der Satzung und Auflösung des Vereins

- § 22 Neufassung der Satzung
- § 23 Auflösung des Vereins

II. ALLGEMEINE BESCHREIBUNG DES VEREINS

§ 1 Name und Sitz des Vereins und allgemeine Angaben

1) Der Verein führt den Namen

Kneipp-Verein Rosenheim e.V.

2) Er ist im Oktober 1952 gegründet worden und ist als rechtsfähiger Verein in das Vereinsregister beim Amtsgericht Traunstein unter der Registernummer VR 499 eingetragen.

3) Er hat seinen Sitz in Rosenheim.

4) Der Kneipp-Verein Rosenheim e.V. ist Mitglied im Kneipp-Bund e. V. Bundesverband für Gesundheitsförderung.

4) Er ist jedoch wirtschaftlich und rechtlich selbstständig.

6) Alle Funktionsbezeichnungen gelten selbstverständlich in männlicher bzw. weiblicher Form und sind je nach Fall entsprechend anzuwenden.

§ 2 Zweck des Vereins

Zweck des Vereins ist die Förderung des öffentlichen Gesundheitswesens und die Lehre Sebastian Kneipps vom gesunden Leben und naturgemäßen Heilen - sinngemäß erweitert und vertieft, wissenschaftlich untermauert und zeitgemäß dargestellt - allen Menschen nahe zu bringen.

§ 3 Arbeitsgebiete des Vereins

Die Arbeitsgebiete des Kneipp-Vereins umfassen u. a.:

- 1) Die Förderung des öffentlichen Gesundheitswesens im umfassenden Sinne der Gesundheitsbildung durch eine praxisbezogene Aufklärung, z. B. durch
 - a) fachliche und belehrende Vorträge über Fragen der persönlichen und allgemeinen Gesundheitspflege sowie über die Verhütung von Krankheiten
 - b) Abhalten von Kursen über Gesundheits- und Krankenpflege, zweckmäßige Ernährung und über die Anwendung von Licht, Luft, Sonne, Wasser und Heilpflanzen.
 - c) Kurse in Bewegungs- und Entspannungsübungen, sowie Förderung und Pflege des Sports in seiner Gesamtheit.
 - d) Förderung von Luft- und Sonnenbädern, Wassertretstellen und Armbadeanlagen und Einrichtungen Kneipp'scher Erlebnisstätten.
 - e) Förderung des Jugendgesundheitsdienstes und Bildung von Jugendgruppen.
 - f) Förderung aller Maßnahmen, die der besonderen Bedeutung der Familien als Hüter der Gesundheit gerecht werden.
 - g) Förderung von Kneipp-Kindertagesstätten, Kneipp-Schulen, Kneipp-Alten- und Pflegeheimen, Kneipp-Gasthöfen, Kneipp-Beherbergungsbetrieben, u. Ä.
- 2) Pflege des Andenkens an Sebastian Kneipp.

II. MITGLIEDSCHAFT

§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft

- 1) Mitglieder können natürliche und juristische Personen ab 14 Jahren werden.
- 2) Die Mitgliedschaft wird durch schriftliche Beitrittserklärung beantragt.
- 3) Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.
- 4) Für Minderjährige ist die Zustimmungserklärung eines gesetzlichen Vertreters erforderlich.
- 5) Für über 18jährige Mitglieder ist der Besitz der bürgerlichen Ehrenrechte Voraussetzung.
- 6) Die Familienmitgliedschaft kann für alle zur Familie gehörenden Personen beantragt werden.
- 7) Als Fördernde Mitglieder können dem Verein natürliche und juristische Personen, sowie Personenvereinigungen beitreten, die durch Sonderbeiträge den Verein besonders fördern wollen

§ 5 Bundeszeitschrift

- 1) Jedes Mitglied erhält die Bundeszeitschrift sowie Benachrichtigungen örtlichen Charakters so lange unentgeltlich an die angegebene Anschrift zugestellt, als es mit dem von der Mitgliederversammlung festgesetzten Mitgliedsbeiträgen nicht im Verzug ist.
- 2) Bei Familienmitgliedschaft wird nur ein Exemplar der Verbandszeitschrift geliefert.

§ 6 Ehrenmitglieder

- 1) Mitglieder und Personen, die sich um den Kneipp-Verein besonders verdient gemacht haben, können von der Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.
- 2) Ehrenmitglieder haben die gleichen Rechte wie ordentliche Mitglieder, sie sind jedoch von der Beitragszahlung befreit.

§ 7 Ehrennadeln und Verbandsabzeichen

- 3) Für langjährige Mitgliedschaft können folgende Ehrennadeln verliehen werden:
 - a) 10 Jahre Mitgliedschaft - Ehrennadel in Bronze,
 - b) 25 Jahre Mitgliedschaft - Ehrennadel in Silber,
 - c) 40 Jahre Mitgliedschaft - Ehrennadel in Gold.
- 4) Anträge sind über den Kneipp-Verein an den Kneipp-Bund zu richten.
- 5) Besondere Verdienste um die Kneipp'sche Idee können durch Verleihung des Verbandsabzeichens in Silber und Gold gewürdigt werden. Über entsprechende Anträge entscheidet das Präsidium des Kneipp-Bundes.

§ 8 Rechte der Mitglieder

- 1) Jedes Vereinsmitglied ist berechtigt:
 - a) an den Beratungen und Beschlussfassungen der Mitgliederversammlungen teilzunehmen.
 - b) die Einrichtungen des Vereins nach Maßgabe der hierfür getroffenen Bestimmungen zu benutzen,
 - c) an den Veranstaltungen des Vereins zu dem festgelegten Unkostenbeitrag teilzunehmen.
 - d) Mit der Volljährigkeit ist jedes Mitglied wahl- und stimmberechtigt, außer in Fällen, in denen die Beschlussfassung die Vornahme eines Rechtsgeschäftes mit einem Mitglied oder die

Einleitung eines Rechtsstreites zwischen einem Mitglied und dem Verein betrifft (§ 34 BGB). Ehegatten als Familienmitglieder sind wahl- und stimmberechtigt.

§ 9 Pflichten der Mitglieder

- 1) Die Mitglieder sind insbesondere verpflichtet,
 - a) die Satzung des Vereins in seiner Gesamtheit anzunehmen,
 - b) nicht gegen die Interessen des Vereins zu handeln,
 - c) den durch Beschluss der Mitgliederversammlung festgesetzten Mitgliedsbeiträge im Einzugsverfahren zu entrichten.

§ 10 Ende der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft erlischt durch:
 - a) Austritt
 - b) Ausschluss
 - c) Tod
 - d) Auflösung des Vereins, jedoch nicht vor Durchführung der Liquidation gemäß § 47 BGB.
2. Der Austritt kann nur zum Schluss eines Geschäftsjahres unter Einhaltung einer dreimonatigen Frist durch eingeschriebenen Brief erklärt werden.
3. Der Ausschluss kann erfolgen, wenn das Mitglied seinen finanziellen Verpflichtungen nicht nachkommt oder den Interessen des Vereins zuwiderhandelt.
4. Der Ausschluss wird durch den Vereinsvorstand beschlossen und dem Ausgeschlossenen mittels eingeschriebenen Briefes zugestellt. Darin ist auf das Einspruchsrecht hinzuweisen. Die Einspruchsfrist beträgt einen Monat ab Zustellung des eingeschriebenen Briefes. Über den Einspruch entscheidet die Mitgliederversammlung.

5. Mit dem Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte ist das Mitglied automatisch aus dem Verein ausgeschlossen.
6. Ausgeschiedene Mitglieder haben keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.

III. FINANZWESEN DES VEREINS

§ 11 Allgemeines

- 1) Als Mittel zur Erreichung des Vereinszweckes dienen die Jahresbeiträge der Mitglieder, Spenden und sonstige Zuwendungen.
- 2) Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 12 Mitgliedsbeitrag

- 1) Der Jahresbeitrag wird von der Mitgliederversammlung festgesetzt.
- 2) Jedes Mitglied hat den Vereinsbeitrag zu zahlen
- 3) Der Vorstand kann in besonderen Fällen den Beitrag ermäßigen, stunden oder erlassen.

§ 13 Gemeinnützigkeit

- 1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Wirtschaftliche Einrichtungen dürfen in ihrer Gesamtheit nur dazu dienen, die satzungsmäßigen Zwecke des Vereins zu verwirklichen.
- 2) Der Verein verfolgt keine parteipolitischen Ziele. Seine Aufgaben sind überkonfessionell.

- 3) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- 4) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke des Vereins verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- 5) Vereins- und Ordnungsämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt. Lässt es die finanzielle Situation des Vereins zu, kann den Mitgliedern des Vorstands und anderen beauftragten Helfern des Vereins eine Vergütung nach Maßgabe einer Aufwandsentschädigung
- 6) gemäß §3 Ziffer 26a EStG gewährt werden.
- 7) Der Vorstand ist ermächtigt, Tätigkeiten für den Verein gegen Zahlung der genannten Aufwandsentschädigungen in Auftrag zu geben.
- 8) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen, begünstigt werden.

IV. DIE VERTRETUNG UND VERWALTUNG DES VEREINS

§ 14 Organe des Vereins

- 1) Die Organe des Kneipp-Vereins Rosenheim sind:
 - a) die Mitgliederversammlung
 - b) der Vorstand
 - c) der Beirat

§ 15 Ordentliche Mitgliederversammlung

- 1) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet in der Regel einmal jährlich statt. Die Einladung erfolgt schriftlich mit

Bekanntgabe der Tagesordnung und mindestens drei Wochen vor dem festgesetzten Termin.

- 2) Die ordentliche Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - a) die Entgegennahmen des Rechenschafts- und des Kassenberichtes des Vorstands sowie dessen Entlastung,
 - b) Genehmigung des Haushaltsplanes,
 - c) die Wahlen gemäß § 15 Absatz 6,
 - d) die Änderung der Satzung,
 - e) die Festsetzung des Mitgliedsbeitrages,
 - f) Beschlussfassung über die eingereichten Anträge
 - g) die Ernennung von Ehrenvorsitzenden und Ehrenmitgliedern,
 - h) Sonstige, über die laufenden Geschäfte des Vorstandes hinausgehende Angelegenheiten
 - i) die Entscheidung über die Auflösung des Vereins.
- 3) Schriftliche Anträge stimmberechtigter Mitglieder müssen spätestens sechs Tage vor dem festgesetzten Termin dem Vereinsvorsitzenden vorliegen.
- 4) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig und entscheidet mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen soweit die Satzung nichts anderes bestimmt. Stimmenenthaltungen und gültige Stimmen gelten als nicht abgegebene Stimmen. Kann über einen Antrag keine Mehrheit erzielt werden, so gilt er als abgelehnt.
- 5) Teilnahme- und stimmberechtigt sind alle volljährigen Mitglieder. Minderjährige sind nur Teilnahmeberechtigt.
- 6) Für Satzungsänderungen sind drei Viertel der Stimmen der anwesenden und stimmberechtigten Mitglieder erforderlich. Dies gilt auch für eine Änderung des Vereinszwecks.
- 7) Über Änderungen der Satzung und des Vereinszwecks kann in der Mitgliederversammlung nur abgestimmt werden, wenn auf

diesen Tagesordnungspunkt bereits in der Einladung zur Mitgliederversammlung hingewiesen wurde und der Einladung sowohl der bisherige als auch der neue Satzungstext beigelegt worden waren.

- 8) Über die Mitgliederversammlung und ihre Beschlüsse ist vom Schriftführer ein Protokoll anzufertigen, das vom 1. Vorsitzenden gegengezeichnet und bei der nächsten Mitgliederversammlung aufgelegt oder vorgelesen wird.
- 9) Alle vier Jahre finden in dieser Versammlung Wahlen statt:
 - a) Vorstand,
 - b) Beirat,
 - c) Rechnungsprüfer (2 Personen).
- 10) Möglichkeiten bei der Durchführung von Wahlen:
 - a) die Mitgliederversammlung beruft zum Ablauf der Wahlen einen Wahlleiter und 2 Beisitzer.
 - b) Gewählt wird jeweils in geheimer Wahl mittels Stimmzettel
 - c) Die Versammlung kann die Wahl durch Zuruf beschließen, wenn die Zahl der Kandidaten nicht größer ist, als die Zahl der zu besetzenden Ämter.

§ 16 Außerordentliche Mitgliederversammlung

- 1) Außerordentliche Mitgliederversammlungen können vom Vorstand jederzeit und mit einer Frist von 10 Tagen einberufen werden. Sie müssen einberufen werden, wenn dies der Beirat mit Dreiviertelmehrheit oder der vierte Teil der Mitglieder verlangen.

§ 17 Der Vorstand

- 1) Der Vorstand besteht aus dem:
 - a) 1. Vorsitzenden,
 - b) Vorsitzenden,

- c) Referent für Familien, Jugend und Schulen,
 - d) Schriftführer,
 - e) Kassenwart.
- 2) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch mindestens zwei Mitglieder des Vorstands, darunter dem 1. Vorsitzenden oder dem 2. Vorsitzenden, vertreten.
 - 3) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von vier Jahren gewählt. Der Vorstand muss Mitglied des Kneipp-Vereins sein. Der Vorstand bleibt bis zur Wahl des neuen Vorstandes im Amt. Der 1. Vorsitzende oder der 2. Vorsitzende kann auch gleichzeitig ein zweites Vorstandsamt (z. B. Schriftführer oder Kassenwart) ausüben. Der Vorstand kann freierwerbende Vorstands- und Beiratsposten kommissarisch bis zur nächsten Mitgliederversammlung besetzen. Die Besetzung erfolgt durch Beschluss des Vorstandes.
 - 4) Der Vorstand stellt im Einvernehmen mit dem Beirat für jedes Jahr einen Haushaltsplan auf. Verträge, die eine Verpflichtung von über 500 € (außerhalb des Etats) enthalten, bedürfen im Innenverhältnis der Zustimmung des Beirates.
 - 5) Der Vorstand hält Sitzungen nach Bedarf ab, mindestens aber zweimal jährlich. Die Einladung muss 10 Tage vorher schriftlich ergangen sein.
 - 6) Der Vorstand kann sich zur Regelung seiner Geschäfte eine Geschäftsordnung geben.

§ 18 Der Beirat

- 1) Dem Beirat sollen höchstens 6 Mitglieder angehören.
- 2) Der Beirat wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von vier Jahren gewählt. Die Beiratsmitglieder müssen Mitglied des Kneipp-Vereins sein.

- 3) Der Beirat ist vor allen Entscheidungen von grundsätzlicher Bedeutung zu hören.

§ 19 Die Rechnungsprüfer

- 1) Zur Überprüfung der Kassen- und Buchführungen werden von der Mitgliederversammlung zwei sachverständige Personen auf die Dauer von vier Jahren gewählt. Die Prüfung soll jährlich einmal stattfinden. Über das Ergebnis ist der Mitgliederversammlung zu berichten.

§ 20 Gemeinsame Sitzungen des Vorstandes mit dem Beirat

- 1) Vorstand und Beirat halten abhängig vom Anlass gemeinsame Sitzungen ab. Die Einladung dazu muss seitens des Vorstands 10 Tage vorher schriftlich ergangen sein.

§ 21 Protokolle

- 1) Über jede Sitzung des Vorstandes (mit und ohne Beirat) und der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen, die vom Vorsitzenden und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist.

V. NEUFASSUNG UND INKRAFTTRETEN DER SATZUNG, AUFLÖSUNG DES VEREINS

§ 22 Neufassung und Inkrafttreten der Satzung

- 1) Diese Satzung wurde von der Mitgliederversammlung am 09. Juli 2011 genehmigt und ersetzt die bisherige Fassung vom 14. Februar 1980. Sie ist ab dem Tag des Eintrages in das Vereinsregister beim Amtsgericht Traunstein gültig.
- 2) Die Satzung kann nur durch Beschluss der Mitgliederversammlung mit mindestens Dreiviertelmehrheit geändert werden. Der Kneipp-Bund e.V. ist zu informieren.

§ 23 Auflösung des Vereins

- 1) Der Kneipp-Verein Rosenheim kann nur durch Beschluss, welcher mit Dreiviertelmehrheit erfolgen muss, in einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung aufgelöst werden. Ein Beschluss zur Auflösung des Vereins ist nur dann möglich, wenn bei dieser Versammlung drei Viertel der Mitglieder anwesend sind. Sind weniger als drei Viertel der Mitglieder zur Auflösungsversammlung anwesend, so ist eine neue Versammlung innerhalb der nächsten acht Wochen einzuberufen. Diese kann dann ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder mit Dreiviertelmehrheit beschließen. Der Kneipp-Bund e. V. ist von der Auflösung des Vereins zu informieren.
- 2) Die Mitgliederversammlung benennt zur Abwicklung der Geschäfte drei Liquidatoren.
- 3) Das bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke vorhandene Vermögen fällt dem Kneipp Bund e.V. Bundesverband für Gesundheitsförderung zu, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat. Sollte der Kneipp-Bund e.V. selbst aufgelöst sein, fällt das Vermögen ausschließlich gemeinnützigen, die Volksgesundheit fördernden Körperschaften zu.
- 4) Beschlüsse der letzten Mitgliederversammlung über die Verwendung des Vereinsvermögens dürfen erst nach Einwilligung des zuständigen Finanzamtes gefasst werden.